

Zuschussrichtlinien für Projekte der Vereinsjugend

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form – Abt. Jugendleiterin – Vereinsjugendleiterin - verzichtet

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Vereinsjugendleiter mit dem Vereinsjugendrat im Rahmen der jährlichen Jugendversammlung aller anwesenden Stimmberechtigten gemäß diesen Richtlinien:

Punkt 1:

Gefördert werden sollen Ausflüge, Freizeiten und Trainingslager sowie Projekte für die Jugend der Sportfreunde Dornstadt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt jeweils sechs Jugendliche Mitglieder im Alter von 6 bis 21 Jahren. Wettkämpfe und Trainingsbetrieb sowie Ausrüstung werden nicht bezuschusst, wohl aber Trainingslager.

Punkt 2:

Jede Veranstaltung kann mit bis zu 50% der Gesamtkosten, jedoch höchstens 7,50 Euro pro Tag und Jugendlicher bis zu maximal 7 Tagen gefördert werden. Bei Kleinveranstaltungen / Projekten können die Ausgaben in Höhe bis zu 50 € zu 100% gefördert werden. Bei rein sportlichen Veranstaltungen (z.B. Besuch von Landes-Sportfesten; hier handelt es sich nicht um reine Wettkämpfe, sondern auch um das Erleben von neuen Eindrücken) kann der Zuschuss bis zu 60% bzw. 10,00 Euro pro Tag und Jugendlicher liegen. Über die tatsächliche Höhe der Zuschüsse entscheiden die Möglichkeiten der Jugendkasse. Für eine Förderperiode kann maximal die Hälfte der von der Gemeinde Dornstadt überwiesenen Summe zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden.

Punkt 3:

Anträge können auf den Formblättern der Vereinsjugendleitung nach der durchgeführten Veranstaltung an den Vereinsjugendleiter gestellt werden. Belege über die Kosten und eine Teilnehmerliste mit Altersangaben sind beizufügen. Die Projektanträge sind bis zum 31.12 des laufenden Jahres einzureichen. Über die Förderung der Anträge wird in der jährlichen Jugendversammlung im folgenden Jahr entschieden.

Punkt 4

Ein Antrag auf eine Projektbezuschussung kann grundsätzlich direkt beim Gemeindejugendring eingereicht werden. Dieser muss dann auf den Entsprechenden Formblättern des Gemeindejugendrings gestellt werden und wird nach dessen Richtlinien bezuschusst.

Punkt 5

Lehrgänge zur Erlangung oder Verlängerung der Jugendleiterlizenz werden bezuschusst oder ganz übernommen, sofern der Jugendleiter die Teilnahmebestätigung mit Kostenbeleg vorweisen kann.

Punkt 6

Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf SFD-Konten überwiesen